

# **BStGer BG.2016.26 vom 27. Oktober 2016**

Bundesstrafgericht, 2016-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2016.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2016.26)

FR: TPF BG.2016.26 du 27 octobre 2016

IT: TPF BG.2016.26 del 27 ottobre 2016

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands ist der Beschwerdekammer normalerweise innert zehn Tagen nach Abschluss des Meinungsaustausches zwischen den Staatsanwaltschaften einzureichen (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BG.2013.15 vom 27. Juni 2013, E. 1.2).

### **E. 1.2**

Das Gesuch des Kantons Basel-Stadt vom 19. August 2016 ist rechtzeitig: Der ablehnende Entscheid des Kantons Wallis ging bei den Basler Behörden am 9. August 2016 ein, und die Originalakten wurden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom Kanton Wallis am 18. August 2016 zugestellt. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen (wie Vertretungsberechtigung, vollständiger Meinungsaustausch, Form des Ersuchens; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2013.5 vom 8. Mai 2013, E. 1.1) geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

### **E. 2.2**

In Anwendung dieser Grundsätze argumentiert der Gesuchsgegner im Wesentlichen, der Erfolg sei in Basel eingetreten, da ab dem Konto von Rechtsanwalt C. die Vermögensverschiebung stattgefunden habe. Die Beschuldigte E. habe lediglich die Instruktionen des unbekanntenen G. befolgt und folglich im Kanton Wallis höchstens als Tatmittlerin gehandelt, ähnlich einer „money mule“ (act. 1 S. 2 f.).

- 4 -

### **E. 2.3**

Zwischen den Parteien umstritten ist, ob die Beschuldigte E. als Teilnehmerin (Mittäterin, Gehilfin) von der im Kanton Basel verübten Tat betrachtet werden kann. Der Gesuchsgegner vermutet eine Tatbeteiligung (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, pag. 68 f.). Der Gesuchsteller erkennt dagegen keine objektiven

Anhaltspunkte, welche diese Annahme rechtfertigen würde: Die Beschuldigte E. habe selbständig und mit eigenem Tatvorsatz gehandelt, als sie die elektronischen Gerätschaften, von denen sie wissen oder zumindest annehmen musste, dass diese aus einem Vermögensdelikt stammten, weiterleitete bzw. weiterleiten sollte.

#### **E. 2.4**

Gemäss Art. 160 StGB macht sich der Hehlerei schuldig, wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, (namentlich) verheimlicht oder veräussern hilft. Die Beschuldigte E. hat bei ihrer Befragung in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass sie ihren Auftraggeber G. nicht kenne und im Internet lediglich nach einer einfachen Verdienstmöglichkeit Ausschau gehalten habe. Ein eigentliches Zusammenwirken im Sinne einer Mittäter- oder Gehilfenschaft, welches auf einem gemeinsamen Tatvorsatz zwischen dem bis dato nicht identifizierten G. und der Beschuldigten gründet, ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage nicht erkennbar. Ohne die weiteren Ermittlungen vorgreifen zu wollen, ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung vielmehr auszuschliessen, dass sich im Bereich der Computerkriminalität (wie Phishing, Hacking) die wahre Täterschaft jemals gegenüber Dritten zu erkennen gibt. Der vorliegende modus operandi ist denn auch mit dem „klassischen“ Phishing vergleichbar, bei welchem eine unbekannte Täterschaft über eine Homepage Personen – sog. Finanzmanager, auch Mules oder Finanzagenten genannt – sucht, damit über deren Konten Gelder mutmasslich krimineller Herkunft ins Ausland überwiesen werden können. Insofern ist es bezeichnend und zutreffend, dass auch der Gesuchsgegner die Beschuldigte E. mit einer „money mule“ vergleicht.

#### **E. 2.5**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts fallen beim Phishing die Verfolgung und Beurteilung der Täter meist im Ausland domizilierten Täterschaft in die Zuständigkeit der Strafbehörden des Bundes, während für die Finanzmanager, die sich üblicherweise wegen Geldwäscherei zu verantworten haben, die kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist (vgl. TPF 2011 170 und Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.29 vom 18. Oktober 2011 und BG.2012.28 vom 10. Oktober 2012, E. 3.1). Im Lichte dieser Praxis ist das Vorgehen des Gesuchstellers, das Strafverfahren gegen die unbekannte Täterschaft (G.) wegen Betrugs und betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage weiterzuführen, jedoch das Strafverfahren gegen die Beschuldigte E. an den Gesuchsgegner abzutreten,

- 5 -

nicht zu beanstanden. Somit ist der Kanton Wallis berechtigt und verpflichtet, den vorliegenden Sachverhalt in Bezug auf die Beschuldigte E. zu verfolgen und zu beurteilen.

#### **E. 3**

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.